

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.44 vom 24. Juni 2010

ZH Steuerrekursgericht, 2010-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2010.44

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.44 du 24 juin 2010

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2010.44 del 24 giugno 2010

Regeste

Schulgelder sind weder teilweise noch gänzlich gemeinnützige Zuwendungen, auch wenn das Schulinstitut zufolge Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist. Eine generelle Zusicherung des Steueramts, wonach ein einen bestimmten Schwellenwert überschüssender Betrag gleichwohl als gemeinnützige Zuwendung zu gelten habe, ist gesetzwidrig. Dies gilt namentlich für die Vereinbarung zwischen dem Steueramt und den Rudolf Steiner Schulen. Indes greift im vorliegenden Fall der Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht.

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 8. April 2010 zog die Steuerrekurskommission II von der DARE die vollständigen Akten bezüglich der Steuerbefreiung der E bei. Dieser Aufforderung hat das Amt am 16. April 2010 Folge geleistet.

E. 3

Mit Verfügung vom 21. April 2010 weitete die Steuerrekurskommission II die Untersuchung aus. Entsprechende Eingaben der DARE und der Pflichtigen datierten vom 4. Mai und 28. Mai 2010. In der Folge gab das Gericht am 2. Juni 2010 den Pflichtigen Kenntnis von der steueramtlichen Eingabe und lud das kantonale Steueramt ein, zur Eingabe der Pflichtigen vom 28. Mai 2010 und den entsprechenden Unterlagen Stellung zu nehmen. Am 15. Juni 2010 liess das Amt die Steuerrekurskommission II schriftlich wissen, sie halte am ursprünglichen Antrag fest. Zur Begründung verwies es auf ihre früheren Eingaben. 2 ST.2010.44 2 DB.2010.37

- 4 -

E. 4

Am 16. Juni 2010 führte der Präsident der Steuerrekurskommission II ein Telefongespräch mit Vertretern des kantonalen Steueramts. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Streitig ist einzig, ob, und falls ja, inwiefern Zahlungen, welche die Pflichtigen für den Besuch ihrer Tochter D 2007 an die E geleistet haben, als gemeinnützig im Sinn des Steuergesetzes gelten und darum von den steuerbaren Einkünften abzugsfähig sind. 2. a) Von den Einkünften sind gemäss § 32 lit. b des Steuergesetzes vom

E. 8

Kindergartenbeiträge à Fr. 660.- Fr. 5'280.- 6 Schulbeiträge à Fr. 1'100.- Fr. 6'600.- zusammen Fr. 11'880.- 2 ST.2010.44 2 DB.2010.37

- 11 - ./ Sockelbetrag gemäss DARE Fr. 7'500.- absetzbar Fr. 4'380.-. Die restlichen Leistungen betreffen kein Schulgeld (siehe Vereinbarung mit der E). Dass hier nicht nur zwölf, sondern 14 Monatsbeträge berücksichtigt werden, ist hinzunehmen, weil das Ist- und nicht das Soll-Prinzip greift. Die 20%-Schranke (vorn E. 2a) ist beim ermittelten Betrag bei Weitem nicht erreicht. In diesem Licht ergeben sich steuerbare Einkommen von (Fr. 84'573.- ./ Fr. 4'380.- = abgerundet) Fr. 80'100.- für die Staats- und Gemeindesteuern sowie von (Fr. 85'983.- ./ Fr. 4'380.- = abgerundet) Fr. 81'600.- für die direkte Bundessteuer. 5. Nach alledem sind die Rechtsmittel teilweise gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat normalerweise die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (§ 151 Abs. 1 StG; Art. 144 Abs. 1 DBG). Indes ist hier zu berücksichtigen, dass bezüglich der Qualität der Zahlungen an die E erst im Rekurs-/Beschwerdeverfahren Klarheit geschaffen wurde. Aufgrund der von den Pflichtigen im Einschätzungs-/Veranlagungs- sowie im Einspracheverfahren vorgelegten Unterlagen hatte das kantonale Steueramt allen Grund zur Annahme, insgesamt Fr. 5'626.- beträfen Materialrechnungen. Hätte diese Würdigung, welche unter den gegebenen Umständen allein die Pflichtigen zu verantworten hatten, zugetroffen, hätte für einen Abzug von "gemeinnützigen Zuwendungen" im vorliegenden Zusammenhang von vornherein kein Platz bestanden. Bei solcher Lage der Dinge rechtfertigt es sich, die Kosten trotz weitgehenden Obsiegens der Pflichtigen hälftig zu verlegen (§ 151 Abs. 2 StG; Art. 144 Abs. 2 DBG). Bei solchem Ausgang des Verfahrens kann keine Parteientschädigung zugesprochen werden (§ 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997; Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 - 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968). 2 ST.2010.44 2 DB.2010.37

- 12 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.